

„Gewiß will der Staat seiner Jugend Schutz und Förderung angedeihen lassen, jedoch nicht einer solchen Jugend und nicht, wenn sie sich rüpelhaft benimmt.“

Diese Ausführungen des Landgerichts, die nichts anderes besagen, als daß körperliche Züchtigungen gegenüber sich „rüpelhaft“ benehmenden Kindern als Geringfügigkeiten zu betrachten sind, stehen im Gegensatz zu den Erziehungsgedanken der Deutschen Demokratischen Republik.

Es ist auch abwegig, bei einer Gruppe von Unfug treibenden 11—12jährigen Kindern von einer „Bande“ zu sprechen, der unser Staat keine Fürsorge zukommen lassen will. Es ist Aufgabe unseres Staates, gerade solche zum Teil in den Kriegsjahren und den ersten Nachkriegsjahren vernachlässigte Jugend zu frohen, verantwortungsbewußten und friedliebenden Menschen zu erziehen.

Die heranwachsende Generation steht in unserem Staat unter besonderem Schutz. Die Erziehung der Jugend zu allseitig gebildeten und verantwortungsbewußten Menschen liegt in den Händen der Eltern, Lehrer und Erzieher sowie der demokratischen Organisationen (Junge Pioniere, FDJ usw.).

Wiederholt ist zu dem Problem der körperlichen Züchtigung von Kindern Stellung genommen und eindeutig die Ablehnung der Prügelstrafe in unseren demokratischen Schulen durch die Entfernung und Maßregelung der diesen alten, überlebten Erziehungstendenzen anhängenden Lehrer und Erzieher zum Ausdruck gebracht worden. Um so weniger darf geduldet werden, daß fremde Personen zu Strafmaßnahmen und zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die Mutter des Wolfgang K. berufstätig ist. Gerade sie muß die Gewähr haben, daß sich nicht Unberechtigte, etwa unter dem Vorwand, sie könne sich nicht genügend um ihr Kind kümmern, in ihre Erziehungsaufgabe einmischen können, und daß ihr Kind insbesondere vor Mißhandlungen geschützt ist. Der Angeklagte hat sich aber sogar in ihrer Gegenwart zu der Züchtigung des Jungen hinreißen lassen.

Diese Züchtigung kann im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen nicht als eine Geringfügigkeit angesehen werden, die eine Einstellung gemäß der Verordnung vom 6. Oktober 1931 rechtfertigen würde. Der Einstellungsbeschluß war daher ebenfalls aufzuheben.

§§ 244, 344 StPO; § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO.

1. Nachprüfung durch das Revisionsgericht bei der Rüge eines Verstoßes gegen § 244 StPO.

2. Die im Revisionsverfahren erhobene Rüge der Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO ist eine Rüge formellen Rechts und bedarf der Geltendmachung und der Substantiierung.

3. Grenzen der Wahrheitserforschungspflicht.

4. Auch die Entziehung nicht meldepflichtiger Maschinen kann eine Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung bedeuten.

OG, Urt. vom 17. April 1952 — 2 Zst 25/52.

Aus den G r ü n d e n :

1. Das Landgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß durch die Tat des Angeklagten eine Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung eingetreten ist. Das Oberlandesgericht hat diese tatsächlichen Feststellungen in eigener Zuständigkeit einer Nachprüfung unterzogen und sie als unbegründet bzw. als nicht genügend begründet abgelehnt.

2. Die Aufgaben der Revisionsinstanz als Rechtsinstanz ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 337 ff. StPO. Danach beschränkt sich die Prüfung und Entscheidung im Revisionsverfahren auf die Nichtanwendung oder nicht richtige Anwendung von Rechtsnormen. Daraus folgt, daß die von der Tatsacheninstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen sind. Mit der Revision des Angeklagten ist zwar die Rüge der mangelnden Sachaufklärung nach § 244 Abs. 2 StPO erhoben worden. Aus dem Urteil der Strafkammer in Verbindung mit dem Akteninhalt ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung des Gesetzes. Die Strafkammer hat sich bei ihren Fest-

stellungen auf allgemeine, in breiten Bevölkerungskreisen bekannte Erfahrungstatsachen gestützt und diese als gerichtskundig verwertet. Der Erhebung eines Beweises in Form eines Sachverständigen-Gutachtens oder einer gutachtlichen Äußerung der entsprechenden staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen bedurfte es hierzu nicht.

3. Die in dem mit der Kassation angefochtenen Urteil vertretene Ansicht offenbart, daß das Oberlandesgericht an die sich aus § 244 Abs. 2 StPO ergebende Pflicht des Tatsachengerichts überspannte Anforderungen stellt. Einer der wichtigsten den Strafprozeß beherrschenden Grundsätze ist die dem Tatrichter obliegende Verpflichtung, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der materiellen Wahrheit notwendig ist. Danach ist das Gericht gehalten, alle für die Entscheidung der Sache bedeutsamen Momente aufzuklären und die hierzu vorhandenen Beweismöglichkeiten auszuschöpfen. Die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit ist jedoch keine unbegrenzte. Sie endet dort, wo das Tatsachengericht unter sorgfältiger Beachtung und Ausnutzung aller sich aus den Akten und aus der Hauptverhandlung selbst ergebenden Beweismöglichkeiten, die für die Entscheidung bedeutsam sind, nach seiner daraus geschöpften Überzeugung zu einer Tatsachenfeststellung gelangt. Der Pflicht zur Erforschung der Wahrheit wird aber auch dadurch genüge getan, daß das Gericht eine allgemein bekannte oder gerichtskundige Tatsache als Grundlage seiner Feststellungen verwertet. In diesem Falle bedarf es keiner besonderen Beweiserhebung. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden.

4. Die Bestimmung des § 244 Abs. 2 StPO, die für das Verfahren vor den Tatsacheninstanzen maßgebend ist, hat für die Revisionsinstanz als Rechtsinstanz lediglich die Bedeutung, daß das Revisionsgericht bei gerügter Verletzung dieser Vorschrift nachzuprüfen hat, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange das Untergericht seiner ihm obliegenden Pflicht zur Erforschung der Wahrheit nicht genügt hat. Wird eine für die Entscheidung der Sache möglicherweise maßgebende Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO festgestellt, so hat das Revisionsgericht lediglich die Möglichkeit, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Revisionsgericht kann von sich aus keine Beweise erheben oder neue Feststellungen treffen, die denen der Tatsacheninstanz entgegenstehen. Dies folgt auch aus § 354 Abs. 1 StPO, wonach das Revisionsgericht zur Selbstentscheidung nur befugt ist, wenn die Entscheidung ohne weitere tatsächliche Erörterungen, d. h. auf Grund der von der Tatsacheninstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, möglich ist. Diesen gesetzlich festgelegten Grundsatz hat das Oberlandesgericht nicht beachtet. Es hat vielmehr von sich aus Beweise erhoben durch die Einholung gutachtlicher Äußerungen von der Landesregierung • Sachsen-Anhalt und dem Lande Thüringen. Auf Grund dieser Äußerungen hat es Feststellungen getroffen, die den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts widersprechen, und die den Angeklagten freisprechende Entscheidung mit dem Ergebnis dieser eigenen Feststellungen begründet. Dabei ist das Oberlandesgericht von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß die Entscheidung der Frage der Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung allein von dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Meldepflicht für Molkereimaschinen abhängig sei. Daraus kommt es jedoch ebensowenig an, wie sich § 1 WStVO auf bewirtschaftete Gegenstände beschränkt.

5. In dem angefochtenen Urteil hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Angeklagte von vornherein immer bemüht gewesen sei, die Maschinen in Fachkreisen anzubieten und abzusetzen. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts, daß sich diese Feststellungen aus dem Urteil der Strafkammer ergeben, hat die Strafkammer kein derartiges Bemühen des Angeklagten festgestellt. Aus dem Sachverhalt des Urteils des Landgerichts ergibt sich vielmehr, daß der Angeklagte bis zum Jahre 1949 bzw. bis Ende 1950 die Maschinen ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen und sie zu diesem Zeitpunkt nur auf das Drängen seines Schwiegervaters und des G. verkauft hat, da diese mit seinen offensichtlich unlauteren Manipulationen nichts mehr zu tun haben wollten. Bei den Fest-